



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Ergotherapie, Physiotherapie (dual)**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.05.2019,
genehmigt vom Präsidium am 06.06.2019, veröffentlicht am 24.06.2019*

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Physiotherapie (dual) in der Neufassung vom 26.07.2016 wie folgt geändert.

**§ 2
Änderungen**

Im § 4 wird die bisherige Regelung zum Prüfungszeitraum wie folgt geändert: Studienleistungen des sechsten Fachsemesters können aufgrund der parallel stattfindenden Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen, abweichend zum allgemeinen Prüfungszeitraum abgeprüft werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Ergotherapie, Physiotherapie (dual)**

Neubekanntmachung

der Neufassung mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2019, veröffentlicht am 26.07.2016 mit Wirkung zum 01.09.2019

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von sechs Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird zugelassen, wer 45 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat. ²Die Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

§ 4

Verlegung des Prüfungszeitraumes

~~Studienleistungen des sechsten Fachsemesters werden aufgrund der parallel stattfindenden Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen, abweichend zum allgemeinen Prüfungszeitraum im Januar, bereits im Dezember abgeprüft.~~

Studienleistungen des sechsten Fachsemesters können aufgrund der parallel stattfindenden Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen, abweichend zum allgemeinen Prüfungszeitraum abgeprüft werden.

§ 5

Wissenschaftliches Praxisprojekt

¹Das Wissenschaftliche Praxisprojekt umfasst mindestens 12 Wochen in der Vollzeit-Variante. ²Die Zeit kann, wenn dieses z.B. im Rahmen der Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen (z.B. durch Einarbeitungsphasen in die Strukturen ausländischer Kooperationspartner) erforderlich ist, auch länger sein. ³Das Wissenschaftliche Praxisprojekt kann verschiedene Formen annehmen:

1. Praktika / Mitarbeit in bestehenden Forschungsprojekten, z.B. in Forschungsprojekten, welche durch Mitglieder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geleitet werden.
2. Praktika in in- und ausländischen Institutionen des Gesundheitssektors mit Forschungs- bzw. Entwicklungsbezug.
3. Praktika in in- und ausländischen Gesundheits- und Wirtschaftsunternehmen, solange die Praktika einen Bezug zu Themen der (betrieblichen) Gesundheitsförderung, Prävention oder Rehabilitation aufweisen.

⁴Die Durchführung des Wissenschaftlichen Praxisprojektes in der Form eines Praktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

§ 6 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen. ³In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sechs Wochen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

§ 8 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2017 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.